

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Europäisches Wirtschaftsrecht Grundfreiheiten

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht - Grundfreiheiten

Art. 26 II AEUV: Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von **Waren**, **Personen**, **Dienstleistungen** und **Kapital** gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.

Warenverkehrs-
freiheit
(Art. 30 ff. AEUV)

Freizügigkeit von
Arbeitnehmern
(Art. 45 AEUV)

Niederlassungs-
freiheit
(Art. 49 f. AEUV)

Dienstleistungs-
freiheit (Art. 56
AEUV)

Kapitalverkehrs-
freiheit
(Art. 63 AEUV)

Sonst: **Art 18 I AEUV**
(Allgemeines
Diskriminierungsverbot)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Grundfreiheiten

Prüfung:



Schutzbereich:

- Sachlicher Schutzbereich bestimmt sich nach Grundfreiheit
- Persönlicher Schutzbereich:
 - Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten (ausdrückl. nur in Art. 45 II, 49 I, 56 AEUV, gilt aber darüber hinaus für alle Grundfreiheiten)
 - Gesellschaften mit Sitz in Mitgliedsstaaten (ausdrückl. nur in Art. 54 AEUV, gilt aber darüber hinaus für alle Grundfreiheiten)
 - Drittstaatler? Nur im Falle des Art. 29 AEUV
- Grenzüberschreitender Bezug

3

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Grundfreiheiten

Eingriff:

- nur durch Verpflichteten möglich:
 - Mitgliedsstaaten und Unionsorgane
 - Ausnahmsweise: Machtvolle private Akteure (zB Sportverbände)
- durch offene oder versteckte Diskriminierung (handelsbeschränkende Maßnahme)
 - Schlechterstellungsverbot (Inländerdiskriminierung ist aber erlaubt!)
 - Offene Diskriminierung = Regelung knüpft an ausländische Herkunft an
 - Versteckte Diskriminierung = typischer Weise sind Ausländer stärker betroffen (z.B. Ware muss in deutscher Sprache gekennzeichnet werden, deutscher Studienabschluss wird für Berufszulassung verlangt)

4

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Grundfreiheiten

Eingriff:

- Dassonville-Formel: Beschränkungen sind auch alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Handel in der Union zu beschränken. (zB Sonntagsverkaufsverbot)
→ Also auch nicht-diskriminierende, unterschiedslos anwendbare Maßnahmen!
- Keck-Formel: Das gilt nur für produktbezogene Maßnahmen, nicht aber für bloße Verkaufsmodalitäten (zB Weiterverkaufsverbot zum Verlustpreis)
→ Also: Sehr weiter Eingriffsbegriff

5

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Grundfreiheiten

Rechtfertigung

- Ausdrückliche Schranken im AEUV für die Grundfreiheiten (Art. 36, 45 III, 52 iVm 62, 65 AEUV)
- Ungeschriebene Schranken (Cassis-de-Dijon): Zwingende Erfordernisse des Allgemeinwohls (zB öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, steuerl. Kontrolle)
→ gelten für unterschiedslos anwendbare Maßnahmen; teilweise werden sie auch auf versteckte Diskriminierungen angewandt
- Schranken-Schranken:
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (geeignet, erforderlich, angemessen)
 - Unionsgrundrechte (bsp. Meinungsfreiheit bei Tabakwarenetikettierung wg. Verbraucherschutzes)
 - Sekundäres Unionsrecht

6

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Warenverkehrsfreiheit

Art. 30 ff. AEUV

1. Schutzbereich

- Unionsware: Ware, die entweder aus MS stammt oder in einem MS im freien Verkehr befindet (Art. 29 AEUV)
- Grenzüberschreitender Sachverhalt

2. Eingriff

- Handelsbeschränkung
 - oder Maßnahme gleicher Wirkung (Art. 34, 35 AEUV)
- Unterscheidung von produktbezogenen Regelungen und Verkaufsmodalitäten

3. Rechtfertigung

- Ausnahme nach Art. 36 AEUV
- Zwingende Gründe des Allgemeinwohls
- Verhältnismäßigkeitsprüfung

7

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Arbeitnehmerfreizügigkeit

Art. 45 AEUV

1. Schutzbereich

- Arbeitnehmer iSd Art. 45 AEUV
- Grenzüberschreitender Sachverhalt

2. Eingriff

- Arbeitsbeschränkung
 - oder Maßnahme gleicher Wirkung
- Zugang muss betroffen sein, nicht bloße Beschäftigungsmodalität

3. Rechtfertigung

- Ausnahme nach Art. 45 III AEUV
- Zwingende Gründe des Allgemeinwohls
- Verhältnismäßigkeitsprüfung

8

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Niederlassungsfreiheit

Art. 49 AEUV

1. Schutzbereich

- Selbstständige Erwerbstätigkeit
- Grenzüberschreitender Sachverhalt
- Keine Bereichsausnahme (Art. 51 AEUV)

2. Eingriff

- Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung
- Bsp.: Verbot mehrfacher Niederlassung

3. Rechtfertigung

- Art. 52 I AEUV für Diskriminierungen
- Sonst: Zwingende Gründe des Allgemeinwohls
- Verhältnismäßigkeitsprüfung

Europäisches Wirtschaftsrecht – Dienstleistungsfreiheit

Art. 56 AEUV

1. Schutzbereich

- Auffangtatbestand, wenn Art. 47 und 49 AEUV nicht greifen.
- Vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungen

2. Eingriff

- Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung
- Bsp.: Wohnsitzerfordernis

3. Rechtfertigung

- Art. 62 I iVm 52 I AEUV für Diskriminierungen
- Sonst: Zwingende Gründe des Allgemeinwohls
- Verhältnismäßigkeitsprüfung

Europäisches Wirtschaftsrecht – Kapitalverkehrsfreiheit

Art. 63 AEUV

1. Schutzbereich

- Beweglichkeit von Kapital und Dienstleistungen
- Grenzüberschreitender Sachverhalt

2. Eingriff

- Beschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung
- Bsp.: Einheimischenbedingung für Erwerb von Immobilien

3. Rechtfertigung

- Art. 64 f. AEUV
- Zwingende Gründe des Allgemeinwohls
- Verhältnismäßigkeitsprüfung
- Bsp.: bauplanerischen Gründe

11

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Fall Grundfreiheiten

In Österreich dürfen Glücksspielautomaten nur von konzessionierten Unternehmen betrieben werden. Die begrenzten Konzessionen werden staatlich vergeben. Illegale Glücksspielautomaten unterliegen der Einziehung und Vernichtung, die Eigentümer können mit Sanktionen belegt werden. Die Spielsucht und Kriminalität soll dadurch bekämpft werden. Am 29.12.2012 führt die Polizei im Lokal „Cash Point“ eine Kontrolle durch und stellt ohne Konzession betriebene Glücksspielautomaten vom polnischen Unternehmer P sicher. P widerspricht der Maßnahme unter Berufung auf die Grundfreiheiten. Das Verwaltungsgericht legt die Sache dem EuGH vor. Wie wird er entscheiden?



12

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Fall Grundfreiheiten

→ EuGH, Rs. C-390/12, EuZW 2014, 597

1. Schutzbereich der einer Grundfreiheit eröffnet?

- Dienstleistungsfreiheit (Art. 56)
- Grenzüberschreitender Bezug: P ist Unionsbürger aus Polen, er bietet in Österreich eine Dienstleistung an

2. Eingriff

- Beschränkende Maßnahme

3. Rechtfertigung

- aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Art. 52 iVm 62 AEUV)
- Verhältnismäßig?

13

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Fall Grundfreiheiten

→ EuGH, Rs. C-390/12, EuZW 2014, 597

- Legitimes Ziel: Spielerschutz und Kriminalitätsbekämpfung (aber nicht: Einnahmen für die Staatskasse)
→ EuGH: Ist von nationalen Gerichten zu beurteilen
- Geeignet
Weite Einschätzungsprärogative des nationalen Gesetzgebers (+)
- Erforderlich
Milderer Mittel: strengere Kontrollen?
Aber nicht gleich geeignet!
- Angemessen? (+)
- Verstoß gegen Unionsgrundrechte? (Art. 15-17 Grundrechtecharta)
Eingriff ebenfalls gerechtfertigt.

Erg.: Österreichische Regelung ist wohl zulässig.

14

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Fall Grundfreiheiten

Nach belgischem Gesetz werden Bewachungs- und Sicherheitsunternehmen nur dann genehmigt, wenn

- die Betriebsniederlassung in Belgien liegt
- die mit der Sicherheitsleistung Betrauten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Belgien haben

Die Kommission strengt nach ordnungsgemäßem Vorverfahren ein Vertragsverletzungsverfahren an. Belgien beruft sich auf die besondere Bedeutung des Sektors private Sicherheitsdienste.

Ist das Verfahren begründet?



15

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Fall Grundfreiheiten

→ EuGH, Rs. C-355/98, EuZW 2000, 344

Begründetheit des Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 258 II AEUV)

I. Verpflichtung, die Betriebsniederlassung in Belgien zu haben

1. Schutzbereich einer Grundfreiheit betroffen?

a) Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV)?

(-) nicht betroffen, da nicht die Niederlassung erschwert wird, sondern die Dienstleistungserbringung

b) Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV) (+)

2. Eingriff

(+) unmittelbare Diskriminierung durch Gesetz

16

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Fall Grundfreiheiten

→ EuGH, Rs. C-355/98, EuZW 2000, 344

3. Rechtfertigung (Art. 62 iVm 52 AEUV)

Gerechtfertigt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung?

EuGH: Enge Auslegung der Rechtfertigungsgründe geboten.

Dazu muss hinreichend schwere Gefährdung nachgewiesen werden

II. Wohnsitzerfordernis

1. Schutzbereich einer Grundfreiheit betroffen?

Je nach Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) oder Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) betroffen (+)

2. Eingriff (+)

Mittelbare Diskriminierung

17

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Fall Grundfreiheiten

→ EuGH, Rs. C-355/98, EuZW 2000, 344

3. Rechtfertigung (Art. 45 III oder Art. 52 AEUV)

Gerechtfertigt aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung?

EuGH: Enge Auslegung der Rechtfertigungsgründe geboten.

Dazu muss hinreichend schwere Gefährdung nachgewiesen werden

Ergebnis: Vertragsverletzungsverfahren gegen Belgien ist begründet.

18

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Europäisches Wirtschaftsrecht – Wiederholungsfragen

- Welche Grundfreiheiten gibt es und wo sind sie geregelt
- Wie prüfen Sie die Grundfreiheiten in der Klausur
- Was ist die „Dassonville“-Formel? Was ist die „Keck“-Formel
- Was wurde im EuGH Urteil „Cassis-de-Dijon“ in die Dogmatik der Grundfreiheiten integriert
- Wer kann sich überhaupt auf Grundfreiheiten berufen